

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2308/97 des Rates vom 17. November 1997 zur Wiedereinführung des Zollsatzes der Gemeinschaft von 12 % für bestimmte Waren der KN-Codes 5607** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2309/97 des Rates vom 17. November 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** 3
- Verordnung (EG) Nr. 2310/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 7
- Verordnung (EG) Nr. 2311/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/97 9
- Verordnung (EG) Nr. 2312/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97 10
- Verordnung (EG) Nr. 2313/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 11
- Verordnung (EG) Nr. 2314/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2097/97 12
- Verordnung (EG) Nr. 2315/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 13

★ Verordnung (EG) Nr. 2316/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission in Bezug auf die Prämienregelung im Rindfleischsektor	14
★ Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission vom 21. November 1997 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽¹⁾	19
★ Verordnung (EG) Nr. 2318/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im ersten Vierteljahr 1998 ⁽¹⁾	26
Verordnung (EG) Nr. 2319/97 der Kommission vom 21. November 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/784/EG:

★ Beschluß des Rates vom 22. April 1997 über den Abschluß des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor und des Abkommens in Form eines Memorandums über die Beschaffung durch private Betreiber von Telekommunikationsdiensten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea	30
Abkommen über die Beschaffung im Telekommunikationssektor zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea	32
Memorandum	41
Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor und des Abkommens in Form eines Memorandums über die Beschaffung durch private Betreiber von Telekommunikationsdiensten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea	42

Kommission

97/785/EG:

Entscheidung der Kommission vom 18. November 1997 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in allen Mitgliedstaaten	43
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2308/97 DES RATES

vom 17. November 1997

zur Wiedereinführung des Zollsatzes der Gemeinschaft von 12 % für bestimmte Waren der KN-Codes 5607

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Einfuhrzoll für Verarbeitungserzeugnisse aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern der KN-Codes 5607 21 00, 5607 29 10 und 5607 29 90 wurde von der Gemeinschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Tokio-Runde gesenkt und bei 12 % gebunden.

Der gebundene Zollsatz von 12 % für diese Waren wurde später gemäß Artikel XXVIII des GATT zurückgenommen und vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 283/91 ⁽¹⁾ durch einen autonomen Zollsatz von 25 % ersetzt.

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde verpflichtete sich die Gemeinschaft zur Wiedereinführung des Zollsatzes von 12 %, sobald Brasilien die von den Staaten Bahia und Paraiba erhobenen Ausfuhrabgaben für Sisalfasern endgültig abgeschafft hat. Brasilien hat inzwischen die Ausfuhren von den Abgaben befreit. Infolgedessen ist der Zollsatz von 12 % wieder einzuführen und die Verordnung (EWG) Nr. 283/91 aufzuheben. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist entsprechend zu ändern ⁽²⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
„5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:			
5607 10 00	— unverändert	unverändert	unverändert	—
5607 21 00	— aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:			
5607 29	— — Bindegarne oder Pressegarne	16	12	—
5607 29 10	— — — andere:			
	— — — mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je Meter)	16	12	—
5607 29 90	— — — mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je Meter) oder weniger	16	12	—“

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 7. 2. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/97 der Kommission (AbI. L 224 vom 14. 8. 1997, S. 16).

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 283/91 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2309/97 DES RATES

vom 17. November 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽³⁾ wird Hartweizenerzeugern in traditionellen Anbaugebieten ein Zuschlag zur Ausgleichszahlung gemäß Titel I jener Verordnung gewährt, um deren zusätzlichen Einkommensverlust gegenüber anderen Getreideerzeugern infolge der Festsetzung eines einheitlichen Preises für alle Getreidearten auszugleichen. Diese Gewährung ist auf die Hartweizenanbauflächen in den traditionellen Gebieten beschränkt.

Die Bestimmung der Fläche (in Hektar), die für den Zuschlag zur Ausgleichszahlung an den Einzelerzeuger von Hartweizen in den traditionellen Anbaugebieten in Betracht kommt, erfordert die Einrichtung eines nationalen Melderegisters. Dieses Register erschwert die Anpassung der Hartweizenerzeugungsstruktur an die Marktlage. Daher ist die besondere Anbaubehilferegelung für Hartweizen anzupassen.

Bei dieser Anpassung ist sicherzustellen, daß genügend Hartweizen zur Versorgung der Verarbeitungsindustrie erzeugt, der Grundsatz der Drosselung der Haushaltsausgaben jedoch eingehalten wird. Dies kann erreicht werden, indem für jeden betroffenen Mitgliedstaat eine für den Zuschlag in Betracht kommende Hartweizenhöchstfläche für alle in den Anhängen II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten Anbaugebiete eingeführt wird, für die die Ausgleichszahlung gewährt wird. Diese Höchstfläche muß auf der Grundlage der höchsten Fläche festgesetzt werden, für die die Ausgleichszahlung seit ihrer Einführung gewährt worden ist, um der Produktionssituation in den betreffenden Mitgliedstaaten am besten zu entsprechen. Im Fall Spaniens ist die garantierte Höchstfläche mit der Verordnung (EG) Nr. 3116/94 ⁽⁴⁾ bereits auf 570 000 Hektar festgesetzt worden, was der Produktionssituation in diesem

Mitgliedstaat am besten entspricht. Im Fall Portugals ist die garantierte Höchstfläche mit der Verordnung (EG) Nr. 3116/94 bereits auf 35 000 Hektar festgesetzt worden, um das Produktionspotential in diesem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der degressiven Sonderbeihilfe auszudrücken, die den Weichweizenerzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal ⁽⁵⁾ gewährt wird. Im Fall Italiens muß — angesichts deren Umfangs — den traditionell mit Hartweizen bestellten Flächen Rechnung getragen werden, die während des Bezugszeitraums der fünfjährigen Flächenstillegung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽⁶⁾ unterworfen wurden. Außerdem muß der Umfang der vorgenannten garantierten Höchstflächen heraufgesetzt werden, damit die für die Hartgrießmühlenindustrie der Gemeinschaft erforderliche kontinuierliche Versorgung gewährleistet werden kann, und zwar insbesondere in Anbetracht der unvorhersehbaren Klimaschwankungen, die die traditionellen Anbaugebiete berühren. Im Hinblick auf die Einhaltung der Haushaltsobergrenzen muß die Vergrößerung der garantierten Höchstflächen mit einer Kürzung des Zuschlags einhergehen.

Bei einer etwaigen Überschreitung dieser Flächen sind die Anträge auf Gewährung des Zuschlags zur Ausgleichszahlung entsprechend anzupassen.

Im übrigen ist die Hartweizenerzeugung in einigen Mitgliedstaaten auch in nichttraditionellen Anbaugebieten verbreitet. Es ist wünschenswert, die Erzeugung in diesen Gebieten in einem bestimmten Umfang durch Gewährung einer Sonderbeihilfe zu sichern.

Im Interesse der Klarheit sind die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zu einem einzigen Anhang zusammenzufassen.

Die Erzeugung auf den sonderbeihilfefähigen Hartweizenflächen muß dem Bedarf der Verarbeitungsindustrie entsprechen. Dies kann durch die Pflicht zur Verwendung von zertifiziertem Saatgut erreicht werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist entsprechend zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 11. 10. 1996, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 200 vom 30. 6. 1997, S. 130.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 922/97 (ABl. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 (ABl. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13).

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absätze 3, 4, und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für mit Hartweizen bestellte Flächen in den in Anhang II aufgeführten traditionellen Anbaugebieten wird auf die Ausgleichszahlung ein Zuschlag von 344,5 ECU je Hektar im Rahmen des Anhangs III gewährt.

Übersteigt in einem Wirtschaftsjahr die Summe der Flächen, für die der Zuschlag zur Ausgleichszahlung beantragt wird, die vorstehend genannten Höchstflächen, so wird die zuschlagsfähige Fläche je Erzeuger proportionell gekürzt.

Unter Einhaltung der in Anhang III für bestimmte Mitgliedstaaten festgelegten Obergrenzen können die Mitgliedstaaten die in diesem Anhang angegebenen Flächen jedoch nach dem jeweiligen Anteil des Hartweizenanbaus in den Jahren 1993 bis 1997 auf die in Anhang II genannten Anbaugebiete oder gegebenenfalls auf Ebene der Erzeugungsregion gemäß Artikel 3 aufteilen. In diesem Fall wird, falls die Summe der Flächen, für die innerhalb eines Anbaugebiets ein Zuschlag zur Ausgleichszahlung beantragt wird, in einem Wirtschaftsjahr die entsprechende Höchstfläche des Anbaugebiets übersteigt, die zuschlagsfähige Fläche je Erzeuger des fraglichen Anbaugebiets proportionell gekürzt. Diese Kürzung wird erst vorgenommen, nachdem die Übertragung von Flächen von den Gebieten, die ihre Höchstflächen nicht ausgeschöpft

haben, auf die Gebiete, die ihre Höchstflächen überschritten haben, innerhalb eines Mitgliedstaats stattgefunden hat.

(4) In den Gebieten, in denen der Hartweizenanbau verbreitet ist und die nicht in Anhang II aufgeführt sind, wird nach Maßgabe der in Anhang IIIa angegebenen Hektarzahl eine Sonderbeihilfe von 138,9 ECU/ha gewährt.“

2. Artikel 12 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die für Hartweizen geltenden Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschlag zur Ausgleichszahlung nach Artikel 4 Absatz 3 sowie für die Beihilfe nach Artikel 4 Absatz 4, insbesondere die Bestimmung der zu berücksichtigenden Gebiete und die Maßnahmen, die bei Überschreitung der für die Gewährung dieser Beihilfen festgesetzten Begrenzung zu treffen sind; in diesen Vorschriften ist vorzusehen, daß die Gewährung des Zuschlags nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 von der Verwendung zertifizierten Saatguts abhängig gemacht wird.“

3. Die Anhänge II und III werden durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

4. Anhang IIIa im Anhang zu dieser Verordnung wird hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

ANHANG

„ANHANG II

Traditionelle Hartweizenanbaugebiete

GRIECHENLAND

Nomoi der folgenden Regionen:

Mittelgriechenland
 Peloponnes
 Ionische Inseln
 Thessalien
 Mazedonien
 Ägäische Inseln
 Thrakien

Kampanien
 Latium
 Marken
 Molise
 Umbrien
 Apulien
 Sardinien
 Sizilien
 Toskana

ÖSTERREICH

Pannonien

SPANIEN

Provinzen

Almería
 Badajoz
 Burgos
 Cádiz
 Córdoba
 Granada
 Huelva
 Jaén
 Málaga
 Navarra
 Salamanca
 Sevilla
 Toledo
 Zamora
 Zaragoza

FRANKREICH

Regionen

Midi-Pyrénées
 Provence-Alpes-Côte d'Azur
 Languedoc-Roussillon

Départements ()*

Ardèche
 Drôme

PORTUGAL

Bezirke

Santarém
 Lissabon
 Setúbal
 Portalegre
 Évora
 Beja
 Faro

ITALIEN

Regionen

Abruzzen
 Basilicata
 Kalabrien

(*) Jedes dieser Départements kann mit einer der vorstehend aufgeführten Regionen verbunden werden.

ANHANG III

Garantierte Höchstflächen, für die der Zuschlag zur Ausgleichszahlung für Hartweizen gemäß Artikel 4 Absatz 3 gewährt wird

	<i>(in Hektar)</i>
Griechenland:	617 000
Spanien:	594 000
Frankreich:	208 000
Italien:	1 646 000
Österreich:	7 000
Portugal:	59 000

ANHANG IIIa

Garantierte Höchstflächen, für die die Sonderbeihilfe für Hartweizen gemäß Artikel 4 Absatz 4 gewährt wird

	<i>(in Hektar)</i>
Deutschland:	10 000
Spanien:	4 000
Frankreich:	50 000
Italien:	4 000
Vereinigtes Königreich:	5 000*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2310/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. November 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	48,4
	999	48,4
0707 00 40	052	62,1
	999	62,1
0709 90 79	052	108,4
	999	108,4
0805 20 31	204	62,2
	999	62,2
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	64,9
	400	50,5
	464	123,7
	999	79,7
	052	88,2
0805 30 40	528	49,9
	999	69,0
	052	48,3
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	060	44,0
	064	42,8
	400	84,3
	404	80,0
	999	59,9
	052	99,8
0808 20 67	064	80,6
	400	100,6
	999	93,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6).
Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2311/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2096/97 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2096/97 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. November bis zum 20. November 1997 eingereichten Angebote auf 198 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2312/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2095/97 der Kom-
mission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-
zung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Fest-
setzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,
dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht
oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den
in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A
nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der
Verordnung (EG) Nr. 2095/97 genannten Ausschreibung
anhand der vom 17. bis zum 20. November 1997 einge-
reichten Angebote auf 210 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2313/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu

berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 17. November bis zum 20. November 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Angebote auf 324 ECU/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2314/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2097/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/97 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2097/97 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis zum 20. November 1997 eingereichten Angebote auf 365 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2315/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2098/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2098/97 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2098/97 genannten Ausschreibung anhand der vom 17. bis zum 20. November 1997 eingereichten Angebote auf 194 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2316/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission in bezug auf die Prämienregelung im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4b Absatz 8, Artikel 4d Absatz 8, Artikel 4e Absätze 1 und 5, Artikel 4f Absatz 4 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 56 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/97 ⁽⁴⁾, sind bestimmte Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission festgelegt. Damit die von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen vergleichbar sind, ist ein einheitliches Mitteilungssystem erforderlich. Diese Harmonisierung dürfte eine bessere Überwachung der Rindfleischprämienregelungen ermöglichen.

Bestimmte Termine bereiten Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Prämienregelungen, insbesondere der Termin des 30. Juni, bis zu dem die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4b Absatz 6 und Artikel 4d Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 Angaben über die Zahl der gewährten Prämien liefern und auch alle Prämien ausgezahlt sein müssen. Dieser Termin sollte auf den 31. Juli verschoben werden, um den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Bereitstellung der richtigen Angaben über die Zahl der tatsächlich gewährten Prämien zu geben. Es gibt vier verschiedene Termine pro Jahr, an denen die Mitgliedstaaten Angaben liefern müssen. Eine Verringerung der Anzahl der Zeitpunkte, zu denen Mitteilungen erforderlich sind, würde die Verwaltung erleichtern. Zur Vereinfachung des Mitteilungsverfahrens sollte der Termin für die Mitteilung von vorläufigen Angaben über die nationale Reserve vom 30. April auf den 1. März und für die Mitteilung der endgültigen Zahlen auf den 31. Juli verschoben werden. Darüber hinaus sollten diese Vereinfachungen auch bei der Information über die Zahl der Tiere unter Ausschluß des Besatzdichtefaktors angewandt werden.

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen über die Mitteilung müssen die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Daten über die Prämienregelung kein einheitliches Format einhalten. Diese Uneinheitlichkeit erschwert die Analyse und den Vergleich der Daten. Es sollte deshalb ein Musterformular als Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, bei der Übermittlung der Daten dieses Musterformular zu verwenden.

Um die tatsächliche Lage in bezug auf die Anzahl der in der nationalen Reserve vorhandenen Prämienansprüche feststellen zu können, sollte die Anzahl der nicht genutzten Ansprüche, die in die Reserve zurückübertragen wurden, bei der Berechnung berücksichtigt werden. Da die Mitgliedstaaten gegenwärtig nicht verpflichtet sind, diese Daten mitzuteilen, sollte eine Bestimmung vorgesehen werden, nach der diese Angaben einzuschließen sind.

Seit 1997 wurde die zweite Zahlung für Bullen mit der zeitweiligen Ausnahme von solchen, die in bestimmten Gebieten gehalten wurden, gestrichen, so daß nur noch eine einheitliche Prämie gezahlt wird. Derzeit müssen die Mitgliedstaaten nur für Tiere der zweiten Altersklasse mitteilen, ob es sich um kastrierte oder nicht kastrierte Tiere handelt. Dies entspricht nicht der Einführung der einheitlichen Prämie für Bullen. Die Zahl männlicher Tiere, für die die Prämie beantragt und gezahlt wurde, sollte der Kommission für beide Altersklassen, unterteilt nach kastrierten und nicht kastrierten Tieren, mitgeteilt werden.

Bei den Angaben, die der Kommission über die Verarbeitungsprämie mitgeteilt werden, sollte auf die verschiedenen Kälberrassen, für die gemäß der Regelung Beihilfen gewährt werden können, und die unterschiedlichen Zahlungssätze Bezug genommen werden. Die von den Mitgliedstaaten angegebenen Tierzahlen sollten nach Nutzungsart (Milch- oder Fleischvieh) aufgeschlüsselt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 29. 8. 1997, S. 1.

- a) In der ersten Zeile wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Diese Angaben werden unter Verwendung des Formblattes nach dem Muster in Anhang V mitgeteilt.“
2. Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unter Verwendung des Formblattes nach dem Muster in Anhang V jährlich spätestens am 1. März vorläufige und am 31. Juli endgültige Informationen über:
— die Anzahl der Prämienansprüche, die wegen Anspruchsübertragungen ohne Betriebsübertragung im vorangegangenen Kalenderjahr in die nationale Reserve eingegangen sind,
— die Anzahl der nicht genutzten Prämienansprüche gemäß Artikel 33 Absatz 2, die während des vorangegangenen Kalenderjahres in die nationale Reserve übertragen worden sind,
— die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß Artikel 4f Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eingeräumten Prämienansprüche,
— die Gesamtzahl der den Erzeugern in den benachteiligten Gebieten aus der zusätzlichen Reserve im vorangegangenen Wirtschaftsjahr eingeräumten Prämienansprüche.“
3. Artikel 56 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
i) Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— Tierart (kastriert oder nicht kastriert)“.
ii) Buchstabe c) wird gestrichen.
b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich spätestens am 1. März die Zahl der Tiere, für welche im vergangenen Jahr eine Prämie unter Ausschluß der Anwendung des Besatzdichtefaktors beantragt wurde.“
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
i) Im Einleitungssatz vor Buchstabe a) wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.
ii) Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— Tierart (kastriert oder nicht kastriert)“.
iii) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
„e) gegebenenfalls Zahl der Tiere, für welche den Anträgen auf Gewährung der Verarbeitungsprämie stattgegeben wurde, aufgeschlüsselt nach Milch- und Fleischrassen“.
d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Mitgliedstaaten teilen die in den Absätzen 1, 1a und 2 genannten Angaben unter Verwendung des Formblattes nach dem Muster in Anhang V mit.“
4. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang V angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG V

Tabelle gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 3

1. SONDERPRÄMIE FÜR RINDELEISCH

Zahl der Tiere

Verordnung (EWG) Nr.	Termin	Referenz	Erforderliche Angaben	Allgemeine Regelung und Schlachtregelung				Nur Schlachtregelung (*)	
				1. Altersklasse		2. Altersklasse		Beide Altersklassen zusammen	
				Nicht kastriert	Kastriert	Nicht kastriert	Kastriert	Nicht kastriert	Kastriert
3886/92 Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a)	15. September ⁽²⁾	1.1	Zahl beantragter Tiere Januar — Juni						
	1. März ⁽³⁾	1.2	Zahl beantragter Tiere Juli — Dezember						
3886/92 Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a)	31. Juli ⁽³⁾	1.3	Zahl der Tiere, für die eine Prämie gewährt wurde ⁽⁴⁾ (Kalenderjahr)						
				1. Altersklasse	2. Altersklasse			Beide Altersklassen zusammen	
3886/92 Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)	31. Juli ⁽³⁾	1.4	Zahl der Tiere, für die keine Prämie aufgrund der Anwendung der regionalen Höchstgrenze gewährt wurde						

Zahl der Erzeuger

Verordnung (EWG) Nr.	Termin	Referenz	Erforderliche Angaben	Allgemeine Regelung und Schlachtregelung			Nur Schlachtregelung
				Nur 1. Altersklasse	Nur 2. Altersklasse	Beide Altersklassen	
3886/92 Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a)	31. Juli ⁽³⁾	1.5	Zahl der Erzeuger, denen eine Prämie gewährt wurde				Nur beide Altersklassen zusammen

2. SAISONENTZERRUNGSPRÄMIE

Verordnung (EWG) Nr.	Termin	Referenz	Erforderliche Angaben ^(*)	1. Altersklasse	2. Altersklasse	Beide Altersklassen
3886/92 Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d)	15. September ⁽²⁾	2.1	Zahl der Tiere			
		2.2	Zahl der Erzeuger			
	1. März ⁽³⁾	2.3	Zahl der Tiere			
		2.4	Zahl der Erzeuger			

3. MUTTERKUHPRÄMIE

Verordnung (EWG) Nr.	Termin	Referenz	Erforderliche Angaben	Reine Mutterkuh-herde	Gemischte Herde
3886/92 Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b)	15. September ⁽²⁾	3.1	Beantragte Tiere Januar-Juni		
	1. März ⁽³⁾	3.2	Beantragte Tiere Juli-Dezember		
	31. Juli ⁽¹⁾	3.3	Gewährte Tiere ⁽⁴⁾ (Kalenderjahr)		
3886/92 Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b)		3.4	Erzeuger, denen Prämie gewährt wurde (Kalenderjahr)		
				Betrag pro Tier	Bedingungen für Gewährung der Prämie
3886/92 Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c)	31. Juli ⁽¹⁾	3.5	Einzelstaatliche Prämie		Bitte Kopie der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Zahlung der einzelstaatlichen Prämie beilegen

4. ERGÄNZUNGSBETRAG FÜR EXTENSIVIERUNG

Verordnung (EWG) Nr.	Termin	Referenz	Erforderliche Angaben	Sonderprämie		Mutterkuhprämie		Sonder- und Mutterkuhprämie	
				Besatzdichte ≥ 1 < 1,4	Besatzdichte < 1,0	Besatzdichte ≥ 1 < 1,4	Besatzdichte < 1,0	Besatzdichte ≥ 1 < 1,4	Besatzdichte < 1,0
3886/92 Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a) und b)	31. Juli ⁽¹⁾	4.1	Zahl der Tiere, für die ein Ergänzungsbetrag für die Extensivierung gewährt wurde ^(*)						
		4.2	Zahl der Erzeuger, denen ein Ergänzungsbetrag für die Extensivierung gewährt wurde ^(*)						

5. PRÄMIE UNTER AUSSCHLUSS DES BESATZDICHTEFAKTORS

Verordnung (EWG) Nr.	Termin	Referenz	Erforderliche Angaben	Tiere	Erzeuger
3886/92 Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a)	1. März ⁽¹⁾	5.1	Zahl der Tiere, auf die die Prämie unter Ausschluss des Besatzdichtefaktors angewandt wurde (Januar-Dezember)		
3886/92 Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a)	31. Juli ⁽²⁾	5.2	Zahl der Tiere und Erzeuger, bei denen die Prämie unter Ausschluss des Besatzdichtefaktors gewährt wurde		

6. VERARBEITUNGSPRÄMIE

Verordnung (EWG) Nr.	Termin	Referenz	Erforderliche Angaben	Tiere	
				Milchrasse	Fleischrasse
3886/92 Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e) Artikel 49 Absatz 4	31. Juli ⁽³⁾	6.1	Zahl der Tiere, für die im vorangegangenen Kalenderjahr die Verarbeitungsprämie gewährt wurde		

7. MUTTERKUHQUOTE

Verordnung (EWG) Nr.	Termin	Referenz	Nationale Reserve (Bestand zu Jahresbeginn)	An nationaler Reserve abgegebene Rechte aufgrund von		Kostenlos zugewillte Rechte		Nationale Reserve (Bestand zu Jahresende)
				a)	b)	Von nationaler Reserve	Davon: aus Reserve — Benachteiligte Gebiete	
3886/92 Artikel 30 Absatz 2	1. März ⁽³⁾ (vorläufig)	7.1	Davon: Reserve — Benachteiligte Gebiete	Übertragungen ohne Betrieb	Unzureichende Nutzung			Davon: Reserve — Benachteiligte Gebiete
3886/92 Artikel 30 Absatz 2	31. Juli ⁽³⁾ (endgültig)	7.2						

⁽¹⁾ Bei Eintrag in dieser Spalte nur unter der Voraussetzung, daß beide Altersstufen beantragt (1.1 und 1.2) / gewährt (1.3) wurden.

⁽²⁾ Angegebene Daten beziehen sich auf das laufende Kalenderjahr.

⁽³⁾ Angegebene Daten beziehen sich auf das vergangene Kalenderjahr.

⁽⁴⁾ Zahl der Tiere, für die tatsächlich eine Prämie gewährt wurde. Tiere, die bei der Sonderprämie die Prämie für die 1. und 2. Alterklasse im gleichen Jahr erhalten, werden doppelt gezählt.

⁽⁵⁾ Angaben basieren auf tatsächlicher Auszahlung. Im Fall von vorläufigen Zahlen können die Mitgliedstaaten zusätzliche Angaben über die Anträge geben. Die Zahl der Tiere in jeder Spalte bezieht sich auf jene Tiere, die nur diese bestimmte Prämie erhalten.

⁽⁶⁾ Die Angaben sind für Produzenten die nur eine dieser Prämien erhalten.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2317/97 DER KOMMISSION
vom 21. November 1997
über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft
und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates
vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs
der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittlän-
dern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
476/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist es Aufgabe
der Kommission, das Länderverzeichnis zu erstellen.

Die am 1. Januar 1997 gültige Fassung des Länderver-
zeichnisses war im Anhang der Verordnung (EG) Nr.
895/97 der Kommission vom 20. Mai 1997 über das
Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der
Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitglied-
staaten ⁽³⁾ enthalten; ab 1. Januar 1998 ist die geänderte
Bezeichnung der Republik Zaire zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den
Warenverkehr mit Drittländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels
der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren
Mitgliedstaaten befindet sich im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen*
Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 15. 3. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 21. 5. 1997, S. 1.

ANHANG

LÄNDERVERZEICHNIS FÜR DIE STATISTIK DES AUSSENHANDELS DER GEMEINSCHAFT UND DES HANDELS ZWISCHEN IHREN MITGLIEDSTAATEN

(ab 1. Januar 1998 gültige Fassung)

001	Frankreich	Einschließlich Monaco und französische Überseedepartements (Réunion, Guadeloupe, Martinique und Französisch-Guayana)
002	Belgien und Luxemburg	
003	Niederlande	
004	Deutschland	Einschließlich der Insel Helgoland; ohne das Gebiet Büsingen
005	Italien	Einschließlich Livigno
006	Vereinigtes Königreich	Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man
007	Irland	
008	Dänemark	
009	Griechenland	
010	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
011	Spanien	Einschließlich Balearen und Kanarische Inseln; ohne Ceuta und Melilla
022	Ceuta und Melilla	Einschließlich Peñón de Vélez de la Gomera, Peñón de Alhucemas und Chafarinas
024	Island	
028	Norwegen	Einschließlich Svalbard und Jan Mayen
030	Schweden	
032	Finnland	Einschließlich Åland-Inseln
037	Liechtenstein	
038	Österreich	
039	Schweiz	Einschließlich des deutschen Gebiets Büsingen und der italienischen Gemeinde Campione d'Italia
041	Färöer	
043	Andorra	
044	Gibraltar	
045	Vatikanstadt	
046	Malta	Einschließlich Gozo und Comino
047	San Marino	
052	Türkei	
053	Estland	
054	Lettland	
055	Litauen	
060	Polen	
061	Tschechische Republik	
063	Slowakei	
064	Ungarn	
066	Rumänien	
068	Bulgarien	
070	Albanien	
072	Ukraine	

073	Weißrußland (Belarus)	
074	Moldau	
075	Rußland	
076	Georgien	
077	Armenien	
078	Aserbaidshan	
079	Kasachstan	
080	Turkmenistan	
081	Usbekistan	
082	Tadschikistan	
083	Kirgisistan	
091	Slowenien	
092	Kroatien	
093	Bosnien-Herzegowina	
094	Bundesrepublik Jugoslawien	Serbien und Montenegro
096	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	
204	Marokko	
208	Algerien	
212	Tunesien	
216	Libyen	
220	Ägypten	
224	Sudan	
228	Mauretanien	
232	Mali	
236	Burkina Faso	
240	Niger	
244	Tschad	
247	Kap Verde	
248	Senegal	
252	Gambia	
257	Guinea-Bissau	
260	Guinea	
264	Sierra Leone	
268	Liberia	
272	Elfenbeinküste	
276	Ghana	
280	Togo	
284	Benin	
288	Nigeria	
302	Kamerun	
306	Zentralafrikanische Republik	
310	Äquatorialguinea	
311	São Tomé und Príncipe	
314	Gabun	
318	Republik Kongo	
322	Demokratische Republik Kongo	Früher Zaire
324	Ruanda	
328	Burundi	
329	St. Helena und zugehörige Gebiete	Zu St. Helena gehörige Gebiete: Ascension und Tristan da Cunha

330	Angola	Einschließlich Cabinda
334	Äthiopien	
336	Eritrea	
338	Dschibuti	
342	Somalia	
346	Kenia	
350	Uganda	
352	Tansania	Tanganjika, Sansibar und Pemba
355	Seychellen und zugehörige Gebiete	Mahé-, Silhouette-, Praslin- (darunter La Digue) Frégate-Inseln, Mamelles und Récifs, Bird und Denis, Plate und Coëtivy, Amiranten-, Alphonse-, Providence- und Aldabra-Inseln
357	Britisches Gebiet im Indischen Ozean	Tschagos-Inseln
366	Mosambik	
370	Madagaskar	
373	Mauritius	Mauritius, Rodrigues, Agalega-Inseln und Cargados Carajos Shoals (St.-Brandon-Inseln)
375	Komoren	Grande Comore, Anjouan und Mohéli
377	Mayotte	Grande-Terre und Pamanzi
378	Sambia	
382	Simbabwe	
386	Malawi	
388	Südafrika	
389	Namibia	
391	Botsuana	
393	Swasiland	
395	Lesotho	
400	Vereinigte Staaten von Amerika	Einschließlich Puerto Rico
404	Kanada	
406	Grönland	
408	St. Pierre und Miquelon	
412	Mexiko	
413	Bermuda	
416	Guatemala	
421	Belize	
424	Honduras	Einschließlich Swan-Inseln
428	El Salvador	
432	Nicaragua	Einschließlich Corn-Inseln
436	Costa Rica	
442	Panama	Einschließlich der ehemaligen Kanal-Zone
446	Anguilla	
448	Kuba	
449	St. Christoph (St. Kitts)-Nevis	
452	Haiti	
453	Bahamas	
454	Turks- und Caicosinseln	
456	Dominikanische Republik	
457	Amerikanische Jungferninseln	

459	Antigua und Barbuda	
460	Dominica	
463	Kaimaninseln	
464	Jamaika	
465	St. Lucia	
467	St. Vincent	Einschließlich der Nord-Grenadinen
468	Britische Jungferninseln	
469	Barbados	
470	Montserrat	
472	Trinidad und Tobago	
473	Grenada	Einschließlich der Süd-Grenadinen
474	Aruba	
478	Niederländische Antillen	Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin
480	Kolumbien	
484	Venezuela	
488	Guyana	
492	Suriname	
500	Ecuador	Einschließlich Galapagos-Inseln
504	Peru	
508	Brasilien	
512	Chile	
516	Bolivien	
520	Paraguay	
524	Uruguay	
528	Argentinien	
529	Falklandinseln	
600	Zypern	
604	Libanon	
608	Syrien	
612	Irak	
616	Iran	
624	Israel	
625	Westjordanland/Gazastreifen	Westjordanland einschließlich Ost-Jerusalem
628	Jordanien	
632	Saudi-Arabien	
636	Kuwait	
640	Bahrain	
644	Katar	
647	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Ras el-Chaima und Fuschaira
649	Oman	
653	Jemen	Ehemals Nordjemen und Südjemen
660	Afghanistan	
662	Pakistan	

664	Indien	Einschließlich Sikkim
666	Bangladesch	
667	Malediven	
669	Sri Lanka	
672	Nepal	
675	Bhutan	
676	Myanmar	Ehemals Birma
680	Thailand	
684	Laos	
690	Vietnam	
696	Kambodscha	
700	Indonesien	
701	Malaysia	Halbinsel Malaysia und Ostmalaysia (Sarawak, Sabah und Labuan)
703	Brunei	
706	Singapur	
708	Philippinen	
716	Mongolei	
720	China	
724	Nordkorea	
728	Südkorea	
732	Japan	
736	Taiwan	
740	Hongkong	
743	Macau	
800	Australien	
801	Papua-Neuguinea	Einschließlich Neubritannien, Neuirland, Lavongai, Admiralitätsinseln, Bougainville, Buka, Green-, d'Entrecasteaux-, Trobriand-, Woodlark-Inseln und Louisiade-Archipel mit ihren zugehörigen Gebieten
802	Australisch-Ozeanien	Kokosinseln (Keelingsinseln), Weihnachtsinsel, Heard- und McDonaldinseln, Norfolkinseln
803	Nauru	
804	Neuseeland	Ohne Ross-Gebiet (Antarktis)
806	Salomonen	
807	Tuvalu	
809	Neukaledonien und zugehörige Gebiete	Zu Neukaledonien gehörige Gebiete: Ile des Pins, Loyalty-Inseln, Huon-, Belep-, Chesterfield-Inseln und Walpole
810	Amerikanisch-Ozeanien	Amerikanisch-Samoa; Guam; (Baker, Howland, Jarvis, Johnstoninsel, Kingmanriff, Midway-Inseln, Palmyrainsel und Wake)
811	Wallis und Futuna	Einschließlich Alofi
812	Kiribati	
813	Pitcairn	Einschließlich Henderson-, Ducie- und Oeno-Inseln
814	Neuseeländisch-Ozeanien	Tokelau- und Niue-Inseln; Cook-Inseln
815	Fidschi	
816	Vanuatu	
817	Tonga	

819	Westsamoa	
820	Nördliche Marianen	
822	Französisch-Polynesien	Marquesas-Inseln, Gesellschaftsinseln, Gambier-, Tubuai-Inseln und Tuamotu-Archipel; einschließlich Clipperton
823	Föderierte Staaten von Mikronesien (Yap, Kosrae, Truk, Pohnpei)	
824	Marshall-Inseln	
825	Palau	
890	Polargebiete	Arktische Gebiete, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Antarktis, einschließlich Neu-Amsterdam, St. Paul, Crozet-, Kerguelen-Inseln und Bouvet; Südgeorgien und Süd-Sandwich-Inseln
950	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf	Fakultativ
oder		
951	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs	Fakultativ
952	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	Fakultativ
958	Nicht ermittelte Länder und Gebiete	Fakultativ
oder		
959	Länder und Gebiete, im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nicht ermittelt	Fakultativ
960	Länder und Gebiete, im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht ermittelt	Fakultativ
977	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesene Länder und Gebiete	Fakultativ
oder		
978	Länder und Gebiete, aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nicht nachgewiesen	Fakultativ
979	Länder und Gebiete, aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht nachgewiesen	Fakultativ

VERORDNUNG (EG) Nr. 2318/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im ersten Vierteljahr 1998****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/96⁽⁴⁾, sind zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für das jeweilige Vierteljahr Richtmengen festzusetzen, ausgedrückt als prozentualer Anteil an den Mengen, die den jeweiligen Ländern oder Ländergruppen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, zugeteilt werden.

Die 1997 in der Gemeinschaft vermarkteten, insbesondere die im ersten Vierteljahr eingeführten Bananemengen sowie die Versorgungs- und Verbrauchsvorausschätzungen für das erste Vierteljahr 1998, haben zur Folge, daß zur ausreichenden Versorgung der Gemeinschaft in dem genannten Vierteljahr eine Richtmenge festgesetzt wird, die sich je nach Ursprung auf 34 % der im Rahmen des Zollkontingents zugeteilten Mengen beläuft.

Unter Zugrundelegung derselben Angaben ist die Höchstmenge festzusetzen, die nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 jeder Marktbeteiligte der Gruppen A und B für das erste Vierteljahr 1998 beantragen kann.

Es sind ferner die Richtmengen festzusetzen, die nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von traditio-

nellen Mengen mit Ursprung in den AKP-Staaten erforderlich sind.

Diese Verordnung muß vor dem Zeitraum in Kraft treten, in dem die Lizenzen für das erste Vierteljahr 1998 beantragt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 genannten, in die Gemeinschaft im Rahmen des Zollkontingents gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 einführbaren Richtmengen belaufen sich für das erste Vierteljahr 1998 auf 34 % der Mengen, die den jeweiligen Ländern oder Ländergruppen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 zugeteilt werden.

Die für die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in Costa Rica, Kolumbien und Nicaragua vorgesehenen Richtmengen betreffen die Einfuhrlizenzen der Gruppen A, C und B.

Artikel 2

Jeder Marktbeteiligte der Gruppen A und B darf gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 im ersten Vierteljahr 1998 36 % der ihm gemäß Artikel 6 Unterabsatz 2 derselben Verordnung zugeteilten jährlichen Gesamtmenge einführen.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für die Einfuhr von traditionellen Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten festzusetzenden Richtmengen belaufen sich für das erste Vierteljahr 1998 auf 32 % der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 für jeden Ursprung festgesetzten traditionellen Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2319/97 DER KOMMISSION**vom 21. November 1997****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2186/97 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.

Angesichts der Lage, die bei den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2186/97 angegebenen Bestimmungsgruppen jeweils zu berücksichtigen ist, und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind im Fall der Orangen, Tomaten, Zitronen, Tafeltrauben und der Äpfel die Erstattungen endgültig so festzusetzen, daß sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch das Doppelte dieser Sätze zu überschreiten. Es sind außerdem die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze zu verringern.

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als nichtig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2186/97 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 24. November 1997.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden erteilt zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 299 vom 4. 11. 1997, S. 10.

ANHANG

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe ⁽¹⁾	Endgültiger Erstattungssatz (ECU/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser ^(*)	F	13	96 %
Orangen	XYC	30	88 %
Zitronen	F	10	95 %
Tafeltrauben	F	15	100 %
Äpfel	X	25	67 %
	Y	8	89 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(¹) Die Bestimmungscodes bedeuten:

X: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.

Y: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

Z: Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel [Saudi Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen], Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakische Republik.

D: Hongkong RAS, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.

E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.

F: Alle Bestimmungen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. April 1997

über den Abschluß des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor und des Abkommens in Form eines Memorandums über die Beschaffung durch private Betreiber von Telekommunikationsdiensten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea

(97/784/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über den Abschluß des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor und des Abkommens in Form eines Memorandums über die Beschaffung durch private Betreiber von Telekommunikationsdiensten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea sollte genehmigt werden.

Der Abschluß des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor und des Abkommens in Form eines Memorandums sollte auf Artikel 113 des Vertrags gestützt werden, da die Abkommen nur für Waren und für die mit der Beschaffung dieser Waren verbundenen Dienstleistungen gelten.

Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, im Benehmen mit einem vom Rat einzusetzenden besonderen Ausschuß Änderungen des Anhangs I des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur für Änderungen, die sich aus der Anwendung des Verfahrens von Artikel 8 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾ ergeben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über die Beschaffung im Telekommunikationssektor und das Abkommen in Form eines Memorandums über die Beschaffung durch private Betreiber von Telekommunikationsdiensten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und des Memorandums ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen und das Memorandum rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Kommission wird ermächtigt, Änderungen des Anhangs I des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen.

Die Kommission wird bei dieser Aufgabe von einem vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuß unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 84. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Die Ermächtigung nach Unterabsatz 1 gilt nur für Änderungen, die im Fall der Anwendung der Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 93/38/EWG erforderlich werden.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

ABKOMMEN**über die Beschaffung im Telekommunikationssektor zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(im folgenden „EG“ genannt)

einerseits und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOREA

(im folgenden „Korea“ genannt)

andererseits

(im folgenden „Vertragsparteien“ und einzeln „Vertragspartei“ genannt),

IN ANBETRACHT der von den Vertragsparteien unternommenen Anstrengungen und eingegangenen Verpflichtungen, ihre Beschaffungsmärkte insbesondere im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA 1994) zu liberalisieren,

IN DEM WUNSCH, die Liberalisierungsbemühungen untereinander fortzusetzen durch die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu den Aufträgen ihrer Betreiber von Telekommunikationsdiensten unter den in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen,

INGEDENK der Notwendigkeit, einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Welthandelsorganisation (WTO) über die Liberalisierung der Telekommunikationsdienste zu gewährleisten,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Ziel, Begriffsbestimmungen und Geltungssektor**

(1) Ziel dieses Abkommens ist die Sicherstellung eines gegenseitigen, transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs der Lieferanten und Dienstleistungserbringer der Vertragsparteien zu der Beschaffung von Waren und Nebendienstleistungen durch die in Anhang I aufgeführten benannten Betreiber von Telekommunikationsdiensten (im folgenden „BT“ genannt).

(2) Im Sinne dieses Abkommens bedeuten

- a) „BT“ die in Anhang I aufgeführten BT. Diese Liste wird, soweit erforderlich, von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen aktualisiert;
- b) „Waren“ alle Ausrüstungsgegenstände, Lieferungen und Materialien, die bei der Errichtung, dem Betrieb, der Wartung, der Reparatur oder der Verwaltung von Übertragungsnetzen verwendet werden, sowie Forschungs- und Entwicklungsausrüstung, Meß- und Testgeräte, Lehrmittel und Endgeräte;
- c) „Nebendienstleistungen“ die von den BT beschafften Dienstleistungen, die mit der Beschaffung einer Ware verbunden sind.

(3) Dieses Abkommen gilt für alle Gesetze, Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren und Nebendienstleistungen durch die BT der Vertragsparteien und für die Vergabe

aller Aufträge zur Beschaffung von Waren und Nebendienstleistungen durch die BT der Vertragsparteien.

(4) Im Fall der von den koreanischen BT vergebenen Aufträge oder Serienaufträge für die Beschaffung von Waren und Nebendienstleistungen gilt dieses Abkommen nur für solche, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer oder vergleichbare Umsatzsteuer mindestens 450 000 SZR beträgt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Im Fall der von den BT der Gemeinschaft vergebenen Aufträge oder Serienaufträge für die Beschaffung von Waren und Nebendienstleistungen gilt dieses Abkommen nur für solche, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer oder vergleichbare Umsatzsteuer mindestens 600 000 ECU beträgt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Der Gegenwert der SZR in koreanischen Won wird nach dem Verfahren des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) von 1994 festgesetzt.

(5) Dieses Abkommen gilt nicht für folgende Aufträge:

a) Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zum gewerblichen Wiederverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von Waren zum gewerblichen Verkauf;

b) für die Gemeinschaft:

— Beschaffungsaufträge von BT, die nach Maßgabe des Artikels 8 der Gemeinschaftsrichtlinie über die Versorgungswirtschaft im freien Wettbewerb am Markt stehen;

— Aufträge für die Beschaffung von Waren und Nebendienstleistungen, die von den in Portugal oder Griechenland niedergelassenen BT vor dem 1. Januar 1998 vergeben werden;

c) für Korea:

- Beschaffung durch freihändige Vergabe mit Auflagen für kleine und mittlere Unternehmen nach dem koreanischen Gesetz über die Leitung von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung und den Buchführungsvorschriften für Unternehmen mit staatlicher Beteiligung;
- Beschaffung von Satelliten nach dem koreanischen Gesetz zur Förderung der Entwicklung der Luft- und Raumfahrtindustrie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt Koreas zum GPA wirksam wird.

Artikel 2

Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die in ihrem Gebiet niedergelassenen BT i) den Waren und den Nebendienstleistungen und ii) den Lieferanten⁽¹⁾ der anderen Vertragspartei für alle Beschaffungsverfahren und -praktiken und für die Vergabe der Beschaffungsaufträge eine nicht weniger günstige Behandlung gewähren als die

a) den inländischen i) Waren und Nebendienstleistungen und/oder ii) Lieferanten und

b) i) den Waren und den Nebendienstleistungen und/oder ii) den Lieferanten eines Drittlandes

gewährte Behandlung.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die in ihrem Gebiet niedergelassenen BT hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungsaufträge

a) einen im Inland niedergelassenen Lieferanten nicht aufgrund des Grads seiner Zugehörigkeit zu einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei, deren Eigentumsrechte an ihm oder deren Kontrolle über ihn weniger günstig behandeln als einen anderen im Inland niedergelassenen Lieferanten;

b) einen im Inland niedergelassenen Lieferanten nicht aufgrund der Tatsache diskriminieren, daß die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung aus der anderen Vertragspartei stammt.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die BT bei der Prüfung und der Auswahl der Lieferanten, Waren oder Nebendienstleistungen oder bei der Wertung der Angebote und der Vergabe der Aufträge nicht Kompensationen⁽²⁾ verlangen oder sich darum bemühen.

(1) Unter dem Begriff „Lieferanten“ sind die Lieferanten der Waren und die Erbringer der Nebendienstleistungen zu verstehen.

(2) Kompensationen im öffentlichen Beschaffungswesen sind Maßnahmen, die dazu dienen, mittels Inlandsanteil, Technologielizenzen, Investitionserfordernissen, Gegenlieferungsge-
schäften oder ähnlichen Bedingungen die inländische Entwicklung zu fördern oder die Zahlungsbilanz zu verbessern.

(4) Hinsichtlich der Widerspruchsverfahren und der Bekanntgabe von Informationen über diese Verfahren behandeln eine Vertragspartei und ihre BT die andere Vertragspartei und deren BT nicht weniger günstig als ihre inländischen Lieferanten oder die Lieferanten aus Drittländern.

(5) Soweit anwendbar gilt das WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse für die Gesetze, Vorschriften und Politiken der Vertragsparteien, soweit sie die Beschaffung von Waren und Nebendienstleistungen durch ihre BT betreffen.

(6) Die Vertragsparteien stellen ferner sicher, daß ihre BT soweit angebracht die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen technischen Spezifikationen eher in bezug auf die Funktionsmerkmale als in bezug auf die Entwurfs- und die beschreibenden Merkmale aufstellen. Diese Spezifikationen werden auf internationale Normen, soweit solche bestehen, oder anderenfalls auf nationale technische Vorschriften oder anerkannte nationale Normen gestützt. Alle technischen Spezifikationen, die mit dem Ziel oder der Wirkung aufgestellt oder angewandt werden, die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei durch die BT der Vertragspartei oder den damit zusammenhängenden Handel zwischen den Vertragsparteien unnötig zu behindern, sind untersagt.

Artikel 3

Beschaffungsverfahren

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Billigkeit im Rahmen der Beschaffungsverfahren und -praktiken ihrer BT geachtet werden. Diese Verfahren umfassen mindestens folgende Elemente:

a) Der Aufruf zum Wettbewerb erfolgt durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung mit einer Aufforderung zur Einreichung von Angeboten, einer als Hinweis dienenden Bekanntmachung oder einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems. Diese Bekanntmachungen oder eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Bestandteile, sind auf nationaler Ebene oder, was die Gemeinschaft betrifft, auf Gemeinschaftsebene in mindestens einer Amtssprache des GPA 1996 zu veröffentlichen. Sie enthalten alle erforderlichen Informationen über die geplante Beschaffung, gegebenenfalls einschließlich der Art des angewandten Vergabeverfahrens.

b) Die Fristen müssen so bemessen sein, daß es den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringern möglich ist, Angebote auszuarbeiten und einzureichen.

c) Die Ausschreibungsunterlagen enthalten alle erforderlichen Informationen, insbesondere die technischen Spezifikationen und die Auswahl- und Vergabekriterien, damit die Bieter ordnungsgemäße Angebote einreichen können. Die Ausschreibungsunterlagen werden den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringern auf Anfrage zugesandt.

- d) Die Auswahlkriterien müssen objektiv sein. Verwendet ein BT ein Prüfungssystem, so muß dieses auf der Grundlage von im voraus festgelegten und objektiven Kriterien gehandhabt werden, und das Teilnahmeverfahren und die Teilnahmebedingungen müssen auf Anfrage angegeben werden.
- e) Das für die Vergabe maßgebende Kriterium ist entweder das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung besonderer Wertungskriterien wie Lieferfrist oder Ausführungsdauer, Rentabilität, Qualität, technischer Wert, Kundendienst und Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Preis usw. oder ausschließlich der niedrigste Preis.

Artikel 4

Widerspruchsverfahren

- (1) Für die Beschaffung ihrer BT richten die Vertragsparteien nichtdiskriminierende, rasch greifende, transparente und wirksame Verfahren ein, damit die Lieferanten oder die Dienstleistungserbringer gegen angebliche Verletzungen dieses Abkommens bei Beschaffungen, an denen sie ein Interesse haben oder hatten, Widerspruch einlegen können. Es gelten Widerspruchsverfahren, die mit denen des Artikels XX GPA vereinbar sind.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß ihre BT die einschlägigen Unterlagen über alle Aspekte der unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungsverfahren für die Dauer von mindestens drei Jahren aufbewahren.
- (3) Die Vertragsparteien stellen ferner sicher, daß die Beschlüsse der für die Widerspruchsverfahren zuständigen Instanzen wirksam durchgesetzt werden.

Artikel 5

Informationsaustausch

Soweit dies für die wirksame Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist, tauschen die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei Informationen über Rechtsvorschriften, andere Maßnahmen oder bevorstehende Änderungen aus, welche die Beschaffungspolitik oder -praktiken der BT berühren oder berühren können.

Artikel 6

Konsultationen und Streitbeilegung

- (1) Die Vertragsparteien konsultieren einander regelmäßig und auf jeden Fall mindestens einmal jährlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens zu gewährleisten.
- (2) Ersucht eine Vertragspartei um Konsultationen über eine das Funktionieren des Abkommens betreffende Angelegenheit, so werden diese Konsultationen spätestens 30 Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens abgehalten, sofern die Vertragsparteien nicht im gegenseitigen Einvernehmen etwas anderes vereinbaren.
- (3) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß ein ihr nach diesem Abkommen unmittelbar oder mittelbar zustehender Vorteil dadurch zunichte gemacht oder geschmälert wird, daß die andere Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Abkommen nicht erfüllt, so kann sie nach Absatz 2 um Konsultationen ersuchen.

(4) In diesem Fall bemühen sich die Vertragsparteien, die Streitigkeit binnen drei Monaten nach dem Tag des ersten Ersuchens um Konsultationen durch Konsultationen beizulegen. Der Konsultationszeitraum kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(5) Wird eine Streitigkeit nicht durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt, so kann jede Vertragspartei das verbindliche Schiedsverfahren in Anspruch nehmen; sie teilt ihren diesbezüglichen Beschluß der anderen Vertragspartei mit. Die wesentlichen Elemente des Schiedsverfahrens sind in Anhang II niedergelegt.

Artikel 7

Zugang zu Beschaffungsinformationen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften um Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine vergleichbare Qualität und Zugänglichkeit der in ihren Datenbanken gespeicherten, insbesondere in Ausschreibungsbekanntmachungen und -unterlagen enthaltenen Beschaffungsinformationen sicherzustellen. Desgleichen bemühen sie sich nach besten Kräften um Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine vergleichbare Qualität und Zugänglichkeit der mit Hilfe ihrer elektronischen Mittel im Zusammenhang mit der öffentlichen Beschaffung zwischen den Beteiligten ausgetauschten Informationen sicherzustellen.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, unter gebührender Berücksichtigung der Fragen der Interoperabilität und der Verbundfähigkeit und nach Einigung über die Vergleichbarkeit der in Absatz 1 genannten Beschaffungsinformationen sicherzustellen, daß die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei auf Gegenseitigkeitsbasis Zugang zu den in ihren Datenbanken gespeicherten einschlägigen Beschaffungsinformationen, beispielsweise Ausschreibungsbekanntmachungen, erhalten. Ferner bemühen sie sich nach besten Kräften sicherzustellen, daß die Lieferanten und Dienstleistungserbringer der anderen Vertragspartei auf Gegenseitigkeitsbasis Zugang zu ihren elektronischen Systemen für das Beschaffungswesen, beispielsweise zu ihren elektronischen Ausschreibungen, erhalten. Die Vertragsparteien tragen außerdem Artikel XXIV Nummer 8 GPA 1996 gebührend Rechnung.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und koreanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß ihrer Ratifikations-, Abschluß- oder Annahmeverfahren nach den für sie geltenden Regeln mitgeteilt haben.

(3) Dieses Abkommen läßt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen und aus anderen unter der Schirmherrschaft der WTO geschlossenen multilateralen Übereinkünften unberührt.

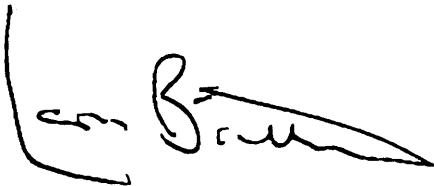
(4) Binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien das Funk-

tionieren dieses Abkommens, um erforderlichenfalls sein Funktionieren zu verbessern.

(5) Will eine Vertragspartei das Abkommen kündigen, so teilt sie diese Absicht der anderen Vertragspartei schriftlich mit; die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Mitteilung wirksam.

(6) Die dem Abkommen beigefügten Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Für die Europäische Gemeinschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. B.' followed by a long horizontal stroke.

Für die Republik Korea

A handwritten signature in black ink, consisting of three distinct parts: '14', '12/6', and a stylized '3' followed by a horizontal line.

*ANHANG I***Europäische Gemeinschaft**

- Belgacom (Belgien)
- Tele Danmark A/S und Tochtergesellschaften (Dänemark)
- Deutsche Telekom (Deutschland)
- OTE/Hellenic Telecom Organisation (Griechenland)
- Telefónica de España SA (Spanien)
- France Telecom (Frankreich)
- Telecom Eireann (Irland)
- Telecom Italia (Italien)
- Administration des postes et télécommunications (Luxemburg)
- Koninklijke PTT Nederland NV und Tochtergesellschaften (Niederlande) ⁽¹⁾
- Portugal Telecom und Companhia Portuguesa Rádio Marconi (Portugal)
- British Telecommunications (BT) (Vereinigtes Königreich)
- City of Kingston upon Hull (Vereinigtes Königreich)
- Österreichische Post und Telekommunikation (PTT) (Österreich)
- Telecom Finland (Finnland)
- Telia (Schweden)

Korea ⁽²⁾

- Korea Telecom

⁽¹⁾ Ausgenommen PTT Post BV.

⁽²⁾ Diese Liste wird künftig die Unternehmen mit staatlicher Beteiligung im Sinne der koreanischen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre Beschaffung von Telekommunikationsausrüstung enthalten, sofern 1) diese Unternehmen eine Lizenz zur Bereitstellung von Telekommunikationsbasisdiensten im Sinne des Artikels 5 Telekommunikationswirtschaftsgesetz besitzen, 2) die Bereitstellung der Telekommunikationsdienste einer der Hauptzwecke der Unternehmen ist und 3) die Beschaffung der Unternehmen den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Republik Korea unterliegt.

ANHANG II

1. Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Vertragspartei, die das Schiedsverfahren einleitet, ernennt einen Schiedsrichter und teilt diese Ernennung der anderen Vertragspartei mit. Binnen 15 Tagen nach dieser Mitteilung ernennt die andere Vertragspartei einen zweiten Schiedsrichter.
 2. Die beiden von den Vertragsparteien ernannten Schiedsrichter ernennen binnen 15 Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter, der aus einer von Korea und der Gemeinschaft aufgestellten Liste in Frage kommender Schiedsrichter ausgewählt oder erforderlichenfalls durch das Los bestimmt wird. Der dritte Schiedsrichter darf nicht Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien sein und führt in dem Schiedspanel den Vorsitz.
 3. Die Schiedsrichter dürfen kein finanzielles Interesse an der Streitigkeit haben und keine Weisungen von den Vertragsparteien entgegennehmen.
 4. Die Regeln für das Schiedsverfahren werden von den Schiedsrichtern gemeinsam festgelegt. In dem Verfahren wird Anspruch auf mindestens eine Anhörung gewährt, und die Vertragsparteien erhalten Gelegenheit, Schriftsätze und Erwiderungen einzureichen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, finden die Sitzungen in Brüssel oder in Seoul statt.
 5. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Schiedsrichters und ihres Vorbringens im Verfahren, einschließlich der Anwaltsgebühren. Die übrigen Verfahrenskosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
 6. Das Panel faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, das Schiedsverfahren jederzeit einvernehmlich dadurch zu beenden, daß sie dem Vorsitzenden ihre Vereinbarung mitteilen.
 7. Binnen drei Monaten nach Ernennung des Vorsitzenden veröffentlicht das Panel einen Bericht, in dem entschieden wird, ob Vorteile nach diesem Abkommen zunichte gemacht oder geschmälert wurden. In dem Bericht wird auch geeignete Abhilfe aufgezeigt. Unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen das Panel die festgesetzte Frist nicht einhalten kann, können die Vertragsparteien vereinbaren, die Frist zu verlängern, jedoch nur soweit wie nötig, und auf jeden Fall höchstens um 180 Tage.
 8. Die Vertragsparteien führen den Panelbericht durch. Ist eine Vertragspartei nicht in der Lage, die von dem Panel aufgezeigte Abhilfe zu schaffen, so teilt sie dies binnen eines Monats nach Erstattung des Panelberichts der anderen Vertragspartei mit. Die Vertragspartei, die nicht in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, kann der anderen Vertragspartei eine Entschädigung oder eine andere Abhilfemaßnahme vorschlagen. Kann die andere Vertragspartei der vorgeschlagenen Entschädigung oder anderen Abhilfemaßnahme nicht binnen zwei Monaten nach Erstattung des Panelberichts zustimmen, so kann sie dem Panel die Aussetzung oder den Widerruf gleichwertiger Vorteile aus dem Abkommen vorschlagen. Die Aussetzung oder der Widerruf wird 30 Tage nach Eingang des Vorschlags bei dem Panel wirksam, sofern das Panel diese Maßnahme nicht ablehnt.
-

Begleitschreiben über Prüfungsverfahren

Sehr geehrter . . . ,

ich nehme Bezug auf die kürzlich in Brüssel abgehaltenen Beratungen zwischen der Republik Korea („Korea“) und der Europäischen Gemeinschaft („EG“) über die Beschaffung im Telekommunikationssektor.

Hinsichtlich der Prüfungsverfahren für Verkäufer freue ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß Korea Telecom („KT“) ab dem Tag, an dem die EG und Korea ein bilaterales Abkommen über die Beschaffung im Telekommunikationssektor („Abkommen“) paraphieren, vorläufige Vorschläge zur Prüfung annehmen wird, die von in der EG niedergelassenen Telekommunikationsausrüstungslieferanten oder ihren koreanischen Tochtergesellschaften („EG-Lieferanten“) eingereicht werden. Mir ist von KT versichert worden, daß KT sich nach besten Kräften bemühen wird, den für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen Zeitraum zu begrenzen.

Kommt KT nach Prüfung eines von einem EG-Lieferanten eingereichten vorläufigen Vorschlags zu dem Ergebnis, daß der Vorschlag in technischer und in wirtschaftlicher Hinsicht annehmbar ist, so hält sie Beratungen mit diesem Lieferanten ab und bittet ihn, einen förmlichen Prüfungsantrag zu stellen. Hält KT den vorläufigen Vorschlag für unannehmbar, so erläutert sie dem Lieferanten schriftlich die Gründe für die Ablehnung.

Ferner kann KT im Rahmen ihrer Prüfungsverfahren die Zahl der Lieferanten für einen Beschaffungsauftrag begrenzen, sofern eine übergroße Zahl an Lieferanten zu Inkompatibilität, technischen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten für den Betrieb und die Wartung des Netzes der KT führen könnte. Eine solche Begrenzung der Zahl der Lieferanten ist jedoch nicht zulässig, wenn dadurch der weitestmögliche Wettbewerb verhindert werden soll oder wenn sie ein Mittel der Diskriminierung der EG-Lieferanten oder des Schutzes der inländischen Hersteller oder Lieferanten darstellen würde.

Vereinbarte Niederschrift über die Unterzeichnung des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea

Die Bevollmächtigten der beiden Vertragsparteien haben am heutigen Tag das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea über die Beschaffung im Telekommunikationssektor unterzeichnet und sind über folgendes übereingekommen:

1. Beschaffungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren

Im Zusammenhang mit dem Abkommen über die Beschaffung durch die Betreiber von Telekommunikationsdiensten kommen die beiden Vertragsparteien überein, daß die Artikel 2, 3 und 4 des Abkommens die Anwendung von mit dem GPA 1996 vereinbarten Beschaffungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren erfordern. Was die EG betrifft, so genügen die Beschaffungs- und Prüfungsverfahren gemäß der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 84) dieser Anforderung. Die EG bestätigt, daß die Beschaffungsverfahren der BT der EG dieser Richtlinie unterliegen⁽¹⁾.

Hinsichtlich der Prüfungsverfahren kommen die beiden Vertragsparteien überein, daß die BT die Zahl der sich qualifizierenden Lieferanten begrenzen können, sofern eine übergroße Zahl an Lieferanten zu Inkompatibilität, technischen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten für den Betrieb und die Wahrung ihrer Netze führen könnte. Eine solche Begrenzung der Zahl der Lieferanten darf jedoch nicht zur Verhinderung des weitestmöglichen Wettbewerbs oder als Mittel der Diskriminierung der Lieferanten der anderen Vertragspartei oder des Schutzes der inländischen Lieferanten angewandt werden.

Ferner sind, was die EG betrifft, die Widerspruchsverfahren der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 14) mit Artikel 4 des Abkommens vereinbar.

Die beiden Vertragsparteien kommen ferner überein, daß die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 6 über die technischen Spezifikationen mit Artikel VI GPA vereinbar sind.

2. Inländerbehandlung

Die beiden Vertragsparteien bestätigen, daß die im Anhang des Abkommens aufgeführten Betreiber von Telekommunikationsdiensten der EG und der Republik Korea die Telekommunikationsausrüstungslieferanten der anderen Vertragspartei bei Aufträgen oder Serienaufträgen oberhalb eines Schwellenwerts von 130 000 SZR nicht weniger günstig behandeln als die inländischen Telekommunikationsausrüstungslieferanten.

Dieser Schwellenwert kann auf Antrag einer Vertragspartei überprüft werden.

3. Status der koreanischen Lieferanten im Rahmen des Artikels 36 der Richtlinie über die Beschaffung in der Versorgungswirtschaft

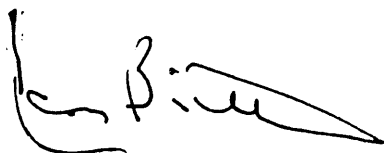
Die Europäische Gemeinschaft („EG“) teilt mit, daß infolge des kürzlich erfolgten Abschlusses des bilateralen Abkommens zwischen der EG und Korea über die Beschaffung im Telekommunikationssektor Artikel 36 der Richtlinie über die Beschaffung in der Versorgungswirtschaft hinsichtlich der unter die Richtlinie fallende Beschaffung der europäischen Betreiber von Telekommunikationsdiensten auf die koreanischen Lieferanten keine Anwendung mehr findet, sobald das bilaterale Abkommen zwischen der EG und Korea in Kraft tritt.

⁽¹⁾ Für Portugal und Griechenland gelten die in Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens angegebenen Übergangsregelungen.

Für die Republik Korea

A handwritten signature in black ink, consisting of three distinct parts: a stylized '76', a '1/6', and a long horizontal stroke.

Für die Europäische Gemeinschaft

A handwritten signature in black ink, starting with a large 'L' and followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

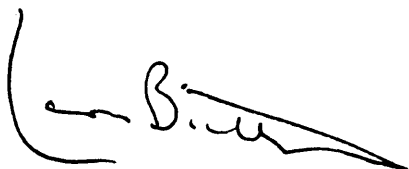
MEMORANDUM

1. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des GATT 1994 bestätigen die Regierung der Republik Korea und die Europäische Gemeinschaft („EG“), daß die Beschaffung der privaten Betreiber von Telekommunikationsdiensten unabhängig und aufgrund der geschäftlichen Erwägungen jedes Betreibers erfolgt, ungeachtet des Ursprungs der Waren und der Herkunft der Lieferanten.
2. Für den Fall eines Problems in diesem Zusammenhang kommen die Republik Korea und die EG überein, auf Antrag einer Vertragspartei rechtzeitig Konsultationen abzuhalten. Für den Fall, daß das Problem nicht im Wege von Konsultationen gelöst wird, kommen die Republik Korea und die EG überein, die im Rahmen der WTO vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen.
3. Gewährt Korea oder die Europäische Gemeinschaft privaten Betreibern eines Dritten zusätzliche Vorteile hinsichtlich der Beschaffung, so werden diese Vorteile auf die Europäische Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Korea ausgedehnt, sofern die Europäische Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Korea auf Gegenseitigkeitsbasis die gleiche Behandlung gewährt.

Für die Republik Korea

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.

Für die Europäische Gemeinschaft

A handwritten signature in black ink, featuring a large, sweeping loop on the left and a series of smaller, connected strokes on the right.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Beschaffung im Telekommunikationssektor und des Abkommens in Form eines Memorandums über die Beschaffung durch private Betreiber von Telekommunikationsdiensten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea

Das Abkommen mit der Republik Korea über die Beschaffung im Telekommunikationssektor sowie das Memorandum über die Beschaffung durch private Betreiber von Telekommunikationsdiensten, die am 29. Oktober 1997 unterzeichnet wurden, treten am 1. November 1997 in Kraft, nachdem die Notifizierungen über den Abschluß der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Verfahren am 29. Oktober 1997 abgeschlossen worden sind.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. November 1997

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in allen Mitgliedstaaten

(97/785/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7a
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter
welchen Umständen Ankäufe von Butter und Mager-
milchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen
und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Ausset-
zung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1802/95 ⁽⁵⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Entscheidung 97/760/EG der Kommission ⁽⁶⁾
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht
hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Belgien, Däne-
mark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich,

Irland, Italien, Luxemburg, in den Niederlanden, in
Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Nordirland und
Großbritannien erfüllt ist. Das Verzeichnis der Mitglied-
staaten, in denen diese Aussetzung gilt, ist deshalb anzu-
passen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechen-
land, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den
Niederlanden, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden,
Nordirland und Großbritannien ausgesetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 97/760/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 310 vom 13. 11. 1997, S. 26.